Dipl.Ingenieur Ulrich Schultewolter

Haus- Droste- Weg 1, 48291 Telgte Telefon 02504 5488 Fax 02504 738334

Email: info@schultewolter.com



Garten- und Landschaftsarchitektur

# Landschaftspflegerischer Begleitplan

# Anlage eines Fuß- und Radweges Hofstelle Rödder 88 / 90 (Eulenhof) Dülmen - Buldern

## 1.0 Einführung:

Die Hofstellen Rödder 88 und 90 wurden im Herbst 2017 durch Herrn Patrik Kittel erworben. Der Umbau und die Renovierung der Hofstellen Rödder 88 und 90 sind weitgehend abgeschlossen und die Betriebsanlagen sind in Nutzung genommen. Die Hofstellen werden als eine Hofstelle zur Zucht und Dressur von Pferden genutzt.

Über die Hofstelle verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg, der auch durch Erholungssuchende vom Schloss Buldern / Gymnasium Schloss Buldern bis zur K13 (bzw. umgekehrt) insbesondere durch Radfahrer genutzt wird. Der Weg ist nicht Teil einer ausgewiesenen Radfahrstrecke, verbindet aber für Ortskundige die Radfahrstrecken Schlösserroute NRW



westlich und das Radwegeverkehrsnetz des Kreises Coesfeld (Max-Planck-Straße) östlich der Liegenschaft.

Abb. 1: Übersicht der ausgewiesenen örtliche Fuß- und Radwege

Der asphaltierte Weg befindet sich auf Privatfläche innerhalb der Hofanlage. Durch den Vorbesitzer wurde eine Durchgängigkeit für die Öffentlichkeit zugesichert. Zwar fanden auch unter dem Vorbesitzer Betriebsbewegungen auf der Hofstelle über den Weg innerhalb der Hofstelle statt, jedoch waren die eher nachrangig hinsichtlich der Hofbewirtschaftung. Diese Bewirtschaftung hat sich in der aktuellen Betriebssituation jedoch deutlich verändert.

### 1.1 Anlass der Wegeverlegung

Die Nutzungen der Hofstelle als Pferdebetrieb bestehen heute mit dem Schwerpunkt Zucht und Ausbildung von Pferden, die insbesondere für den Dressurbereich ausgebildet werden. In den heutigen Betriebsabläufen zeigt sich zunehmend eine Gefährdung der externen Nutzer des Weges in Verbindung mit den Betriebsbewegungen und insbesondere mit geführten Pferden. Besonders die Frequentierung durch Radfahrer hat deutlich zugenommen, wobei insbesondere die gefahrene Geschwindigkeit der E-Bikes hier zu Problemen führt. Hier sind Beinahekollisionen zwischen dem Radverkehr und dem Pferde regelmäßig auftretend.

Der vorhandene Weg dient als Verbindung der Pferdeställe zu den Paddocks und Weiden. Mehrmals täglich werden die Pferde vom Stall zur Weide/ Paddock und zurückgebracht. Pferde sind Fluchttiere, die sehr schreckhaft sind, gerade wenn Ihnen Fahrräder entgegenkommen. Auch wird der Weg als Fahrstrecke für Trecker zum Ausmisten, zur Mistplatte und für Futterstoffe und Versorgung der Tiere zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist es in letzter Zeit vermehrt zu einigen gefährlichen Situationen aufgrund der Betriebsvorgänge und den Spaziergängern, Kindern mit Laufrädern und Radfahrer gekommen. Ziel ist es nicht, die Erholungssuchenden vom Hof zu entfernen, sondern die Gefahr für Radfahrer und Fußgänger zu minimieren. Die Gefahr wird immer größer das etwas Ernsthaftes passiert.

Um weitere Gefährdungen auszuschließen, möchte der Eigentümer einen Ersatzweg herstellen, um auf der einen Seite der Verpflichtung des Wegerechtes über die Hofstelle nachzukommen und gleichzeitig die Gefährdungen für Erholungssuchende zu minimieren. Die Abbildung 3 zeigt den Verlauf der geplanten neuen Wegeführung.

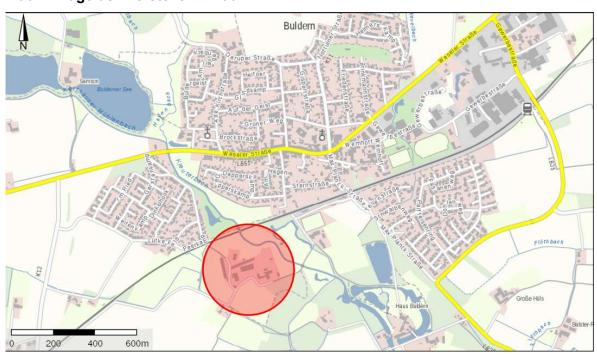


Abb. 2: Lage der Hofstelle im Raum



Abb.3: Luftbild mit vorgesehener Ersatzstrecke

Die vorgesehene Wegeführung führt ausschließlich über betriebseigene Flächen, so das keine Beeinträchtigungen von Dritten oder weitere Grundstückseigentümer eingebunden werden müssen.

Zur Gesamtliegenschaft gehören insgesamt neben den eigentlichen Hofstellen rund 10 ha Grünland und 2 ha Wald, diverse Reitanlagen mit Abreiteplatz, Führanlage, Sand- und Wei



Abbildung 4: Übersichtskarte der zugehörigen Flächen der Hofstelle Rödder 88 und 90

depaddocks, Unterstände sowie relativ großzügige Grünanlagen und entsprechend große Zieranlagen und Gartenbereiche.

Die Hofstellen umfassen auch Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Alle reiterlich genutzten Flächen beachten die bestehende Naturschutzgebietsabgrenzung. Inanspruchnahme von Naturschutzgebietsflächen erfolgen nicht und sind auch nicht vorgesehen. Die bestehende Weideflächennutzung innerhalb der Naturschutzgebietsflächen bleibt bestehen. Eingriffe in die Aue des Gewässers Kleuterbach sind nicht vorgesehen.

## 1.2 Landschaftsschutzgebiet

Die Liegenschaft liegt im Bereich des Landschaftsplanes Buldern und ist als Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG 4110-0001 Parklandschaft um Buldern) ausgewiesen. Besondere, im Weiteren zu beachtende Festsetzungen aus dem Landschaftsplan bestehen nicht.

# 1.3 Planung



**Abbildung 5: Wegeverlauf** 

Der Weg ist in drei Abschnitte zu teilen.

- der südliche Teil umfasst eine bestehende Wegtrasse mit einem aktuellen Ausbau-

standart als einfacher Feldweg.

- der östliche Teil wird auf bestehender Grünlandfläche hergestellt.
- der nördliche Wegeteil befindet sich innerhalb eines Mischwaldes aus Eichen, Buchen, Birken, Hainbuche. Im nördlichen Teil findet sich ein Anschluss an den bestehenden asphaltierten Wegeteil der Hoferschließung der an den Übergang über
  den Kleuterbach anschließt.

Die vorgesehene Wegbreite ist über die gesamte Länge mit 2,00 m anzusetzen. Der Unterbau besteht in der Regel aus Kalksteinschotter oder vergleichbaren tragfähigen Material. Die Deckschicht wird als wassergebundene Wegedecke vorgesehen. Hinzuzurechnen ist jeweils noch eine seitliche Bankette.

Die Herstellung von wassergebundenen Wegedecken erfolgt nach dem FLL "Fachbericht zu Planung, Bau und Instandhaltung von wassergebundenen Decken" bzw ZTV Wegebau - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb der Flächen des Straßenverkehrs (2013) das sich in drei Bauweisen gegliedert:

#### Einschichtbauweise

Geeignet für einfache, nur zeitweise genutzte Wege und Plätze ohne besondere gestalterische Anforderungen. Hohe Belastbarkeit durch geringe Auftragsstärke des losen Materials; z. B. Rad- und Wanderwege.

#### Zweischichtbauweise

Bei erhöhter Anforderung an Gestaltung, Funktion und Ebenheit. Für Flächen ohne auftretende Scherkräfte.

#### Dreischichtbauweise

Verwendung bei Wegen und Flächen, die sehr hohe Anforderungen an die Gestaltung, Funktion und Ebenheit stellen. Flächen mit auftretenden Scherkräften. Wasserdurchlässigkeit mind. 1 x 10-5 m/s Wasserspeicherkapazität mind. 15 Vol.-%; z. B. repräsentative Plätze und Wege, Sportflächen

Aufbau	Schicht	Material	Dicke
Einschicht- aufbau	Deckschicht	Material mit Null- Anteilen 0/4 mm, Sand- und Splittkör- nungen 2/5, 2/8, 4/8, 5/11, 8/16 mm	Abstreu- ung mit ca. 2 cm
	Tragschicht	Kiessand, Schotter 0/22, 0/32, 0/45 mm	≥ 12 cm
Zwei-	Deckschicht	Kiessand, Splittsand, Haldenmaterial 0/8, 0/11, 0/16 mm	4–6 cm
aufbau	Tragschicht	Kiessand, Schotter 0/22, 0/32, 0/45 mm	≥ 12 cm

Aufbau	Schicht	Material	Dicke
Drei- schicht- aufbau	Deckschicht	Brechsand, Natursand, Haldenmaterial (0/3), 0/5, 0/8, 0/11 mm	4–6 cm
	Dynamische Schicht	Splitt, Brechsand, Haldenmaterial 0/11, 0/16, 0/22 mm	6–8 cm
	Tragschicht	Kiessand, Schotter 0/22, 0/32, 0/45 mm	≥ 12 cm

Die Schichten des Weges werden aufgetragen und sorgfältig verdichtet. Beim Einbau wird bereits die spätere Wölbung des Weges berücksichtigt. Das Gefälle beträgt von der Wegmitte zum linken und rechten Rand etwa 2%. Die Neigung in Längsrichtung sollte nicht mehr als 8% betragen. Zum Regelaufbau heutiger wassergebundener Wege gehört eine Frostschutzschicht bzw. Sauberkeitsschicht, die bei Bedarf auf den verdichteten Baugrund aufgetragen wird. Darüber erfolgt die Tragschicht, welche aus mehreren Einzelschichten in unterschiedlichen Kornabstufungen und Baumaterialien bestehen kann. Mit der folgenden Ausgleichsschicht werden Unebenheiten zwischen Tragschicht und Deckschicht reguliert. Die Deckschicht selbst stellt zusammen mit der zuoberst liegenden Verschleißschicht schließlich die eigentliche Nutzfläche des Weges dar.

Bei bindigen Böden, wie im Bereich der Hofstelle Kittel, beginnt der Aufbau in der Regel mit einer mindestens 12 cm starken Frostschutzschicht. Darüber ca. 7 cm grober Splitt und etwa 3 cm Deckschichtmaterial als eigentliches Bindemittel. Diese Schicht wird nass eingebaut oder trocken aufgetragen, befeuchtet und anschließend verdichtet. Den Abschluss bildet ein Überwurf mit feinem Splitt (4/6).

Der Aufbau des Weges muss im Frostschutzbereich aufgrund örtlicher Feuchteverhältnisse und vorgefundener Situation möglicherweise angepasst werden.

Im Bereich des bestehenden Feldweges des südlichen Teilabschnittes sind auch größere Fahrzeuge wie Trecker oder andere landwirtschaftliche Fahrzeuge zu erwarten, sodass die Traglasten einen entsprechenden stärkeren Ausbau erfordern. Da es sich um einen bestehenden Weg handelt, kann in großen Teilen auf vorhandenem Unterbau aufgebaut werden.

## 2.0 Artenschutz

Mit dem Vorhaben des Neubaues eines Ersatzweges für eine bestehende Hofdurchfahrt an der Hofstelle Rödder 88 und 90 in Buldern sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. Ein- bis zweistufigen Prüfprozess durchzuführen. Dabei sind vor allem der Geltungsbereich und seine benachbarten Flächen, die zusammen gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MKULNV 2017) das Untersuchungsgebiet definieren, näher zu untersuchen.

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG – zuletzt geändert am 15.09.2017 – in nationales Recht umgesetzt.

Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die hierbei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung der lokalen Population,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten.

Auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren, d.h. nicht nur bei Aufstellungs-, sondern auch bei Änderungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der i.d.R. ein bis zu zweistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV / MKULNV 2010) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß KIEL (2007) zusammen aus

- den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und
- den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 14.06.2018 (KAISER 2018) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. KIEL 2007).

## 2.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Vorhaben des Ersatzwegebaues erfolgt mit dem Ziel, mögliche Gefährdungen durch die Betriebsvorgänge auf der Reitanlage für Erholungssuchende zu minimieren. Die bestehende Durchfahrtsmöglichkeit soll aufgehoben und auf einen neu zu erstellenden Weg östlich der heutigen Durchfahrt neu erstellt werden. Der Baubereich erfasst dabei einen Waldbereich mit älterem Baumbestand ebenso wie auch ein kleiner Teil einer schmalen Saumhecke an der Südseite des Waldes, eine Grünlandfläche die, als Weidepaddock genutzt wird, sowie ein bestehender Feldweg der entsprechend ausgebaut wird.

Der Eingriff besteht in der Anlage eines Weges mit wassergebundener Decke mit einer Breite von 2 m und einer Gesamtlänge von rund 420 m. Dabei sind etwa 80 m innerhalb des Waldes und 155 m auf bestehendem Grünland und 185 m auf bestehendem Weg herzustellen. Der konkrete Eingriffsbereich selber ist daher **verhältnismäßig gering**.

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- die Auswertung des Fundort- und Biotopkatasters,
- die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- eine Ortsbegehung.

### 2.3 Auswertung des Fundort- und Biotopkatasters

Eine Datenquelle - neben der örtlichen Kartierung - besteht durch die beim LANUV geführten Datenbanken, zu denen u.a. das Biotopkataster und das Fundortkataster (FOK) zählen. Deren Auswertung bzw. eine entsprechende Recherche erbrachten die nachfolgend aufgezeigten Ergebnisse. So konnten für das Untersuchungsgebiet und dessen direktes Umfeld keine weiterführenden Informationen ermittelt werden. Im Fundortkataster sind keine Arten vermerkt.

Der Planbereich ist angrenzend an das Naturschutzgebiet NSG Kleuterbach Coe 097 / Biotopkatasterfläche 4011-0166 Hagenbach und Kleuterbach von Schulze Limberg bis Schloss Buldern auch Teil des Verbundbiotopes VB-MS-4011-001 Parklandschaft bei Buldern. Die weiteren Bereiche sind Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG 4110-001

Weitere Schutzausweisungen bestehen nicht. Als vorkommende besondere Arten werden genannt:

Pflanzen: Sumpf-Dreizack (Triglochin palustre, RL 2), Breitblaettriges Knabenkraut (Dactylorhiza majalis, RL 3), Bach-Nelkenwurz (Geum rivale, RL 3).

Tiere: Bekassine (Gallinago gallinago, RL 1), Schafstelze (Motacilla flava, RL 3), Steinkauz (Athene noctua, RL 3), Laubfrosch (Hyla arborea, RL 2), Breitflügelfledermaus (Eptesicus se-

rotinus, RL 3), Sumpfschrecke (Stethophyma grossum, RL 2).

## 2.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der erste Quadrant im MTB 4213-01 (Blatt Ahlen) relevant ist. Mithilfe dieser Auswertung werden die im umgebenden Landschaftsraum bekannten und damit auch potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgezeigt.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialarten im Bau- bereich / potentielle Be- troffenheit
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	V	G	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	G	-
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	BV	U	-
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	-
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U↓	-
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G	-
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U↓	-
Asio otus	Waldohreule	BV	U	х
Athene noctua	Steinkauz	BV	U	х
Bubo bubo	Uhu	BV	G	-
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	-
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U	-
Ciconia ciconia	Weißstorch	BV	G	-
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	Uţ	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV	G	-
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	U	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	-
Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	-
Gallinago gallinago	Bekassine	BV 'Rast/Wi ntervor- kom- men'	U	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV	U	х
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	-
Perdix perdix	Rebhuhn	BV	S	х

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialarten im Bau- bereich / potentielle Be- troffenheit
Wissenschaftlicher Name Deutscher Name				
Säugetiere				
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	S	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	U	-
Serinus serinus	Girlitz	BV	S	-
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	х
Sturnus vulgaris	Star	BV	U	-
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	-
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	S	-
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	٧	U	х

V: Nachweis ab 2000 vorhanden

BV: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

EHZ: Erhaltungszustand (nach KAISER 2018)

 $G = g \ddot{u} n s t i g \qquad \qquad U = u n g \ddot{u} n s t i g \qquad \qquad S = s c h l e c h t$   $\uparrow = mit \ z u n e h m e n d e r \ T e n d e n z$   $\downarrow = mit \ ab n e h m e n d e r \ T e n d e n z$ 

Potenziell betroffene Arten: Waldohreule, Steinkauz, Nachtigall, Rebhuhn, Waldkauz, Laubfrosch. Die im Kataster genannte Bekassine wird die betroffenen Lebensräume als Bewohner von Feuchtwiesen nicht nutzen.

Die überwiegende Anzahl der Arten der obigen Tabelle sind durch die Baumaßnahme nicht gestört oder allenfalls indirekt durch Störungen während des Baues oder durch den Betrieb betroffen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen erscheinen diese Beeinträchtigungen insgesamt jedoch als unwesentlich. Unmittelbare Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Herauszustellen sind die Arten, für die partiell auch Brutbereiche betroffen sein könnten. Dies sind die Gehölzbereiche an den Entwässerungsgräben, die bevorzugt von der Nachtigall genutzt werden. Auch der Laubfrosch kommt in diesen Bereichen bevorzugt vor, und nutzt die dortigen Brombeergebüsche und Salweiden am Graben als Rufwarte. Der Steinkauz wie auch der Waldkauz ist marginal durch einem Verlust von Nahrungsflächen im Bereich des Grünlandes betroffen. Ebenso ist das Rebhuhn durch einem geringen Verlust von Saumbiotopen im Bereich des Feldweges betroffen. Für alle Arten sind keine essentiellen Beeinträchtigungen feststellbar.

### 2.5 Ortsbegehung

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, in der nach möglichen Habitatbestandteilen der aufgeführten, näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten gesucht wurde. Dazu wurden die bestehenden Lebensraumstypen kartiert und eine Aufnahme etwaig vorhandener Horst- und Höhlenbäume durchgeführt. Diese örtliche Begehung fand am 14.12.2020 statt. Dabei wurde auch u.a. der bis dato ermittelte Datenbestand auf Plausibilität hin überprüft. Außerdem wurden alle vorhandenen älteren Bäume hinsichtlich eines mögliches Quartierspotenzial inspiziert, d.h. sie wurden ab einem mäßigen Baumholz in Bezug auf Höhlungen, Nester bzw. Horste planungsrelevanter Arten – soweit möglich – begutachtet. Höhlen- und Horstbäume fanden sich nicht im Planbereich.

## 2.6 Beschreibung des Plangebietes

#### 2.6.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Grundsätzlich lässt sich - wie oben schon beschrieben - eine Dreiteilung des Plangebietes vornehmen. Hier sind die Waldflächen sowie die Grünlandflächen und die südliche Wegefläche zu nennen. Die Grünlandflächen sind in verschieden große Parzellen aufgeteilt und werden offensichtlich in einem rollierendem System beweidet. An der südlichen Waldseite besteht ein Hecken- oder Strauchsaum an einen Entwässerungsgraben der auf einem schmalen Abschnitt von etwa 5 m Breite gequert und entsprechend dort gerodet werden muss. Hier erfolgt der Übergang des Weges über den Entwässerungsgraben mittels einer Brücke. Die weitere Erschließung erfolgt über die Grünlandfläche um dann auf der Südseite an den dortigen Feldweg anzubinden. Dieser Weg wird an seiner Südseite von einer breiten Gehölzhecke begleitet.

Das Landschaftsbild des Raumes ist durch die Waldbereiche und gliedernden Hecken sowie die Einzelbäume an den Wegen gut gegliedert und zumindest im Nahbereich der Hofstelle abwechslungsreich. Nach Westen öffnet sich der Raum und Ackerflächen treten in den Vordergrund. Nach Osten besteht eine größere Waldfläche. Nach Norden die genannten Auenbereiche des Kleuterbaches sowie nach Westen die Hofstelle mit umgebenden Grünlandflächen (vgl. Luftbildaufnahme Abbildung 3.)

### 2.7 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch das geplante Vorhaben wird ein verhältnismäßig kleines Areal in Anspruch genommen. Dazu muss die dort vorhandene Vegetation – hierbei handelt es sich neben Grünland und Gras- und Ruderalvegetation im Bereich des Feldweges um die genannte Waldsaum-

Feldhecke mit einem Hasel-Weißdorn-Holunder-Weiden-Gebüsch. Im Waldbereich ist die Bodenvegetation sehr gering. Hier sind keine nennenswerten Vegetationsstrukturen betroffen.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, gegebenenfalls Staub) mit ggf. Zwischenlagerung sowie An-/Abtransport von Bodenmaterial,
- Entfernung von Oberboden / Vegetation
   Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär und vertretbar.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen v.a. durch Versiegelung und Überbauung in Form von Straßen, Gebäuden sowie Zufahrten, Wegen und Terrassen,
- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensstätten durch Umstrukturierung von Freiflächen.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verlärmung, (aufgrund der vorhandenen Wege ist eine Verlärmung bereits vorhanden)
- Unruhe (aufgrund der vorhandenen Wege ist eine Unruhe bereits vorhanden)
- optische Störwirkungen durch Licht.

## 2.8 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen durch die Überbauung und Teilversiegelung heutiger Freiflächen und der damit einhergehenden Entfernung des bestehenden Bewuchses, der vielfach aus Gräsern besteht, aber teilweise auch aus Gebüsch, Heckenstrukturen. Hierdurch ist ein Verlust von Ruhe- und Raststätten bzw. Lebensräumen und Teillebensräumen in Form von Brut- und Nahrungsflächen für Vögel und Fledermäuse zu erwarten. Darüber hinaus sind zusätzliche Störungen, insbesondere durch Verlärmung und Unruhe die sich in voraussichtlich in etwa gleichen Maße als bisher auch auf die direkt benachbarten Waldflächen und Freiflächen auswirken, zu erwarten. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass durch den östlich verlaufenden Bestandsweg entlang des Wildgatters bereits deutliche Vorbelastungen bestehen. Es ist zu erwarten, dass dieser Weg dauerhaft weniger frequentiert wird gegenüber der aktuellen Nutzung, so das keine doppelte Belastung zu erwarten ist.

Aus allgemeiner Sicht lassen sich demnach die folgenden möglichen Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- Tötung und/oder Verletzung von planungsrelevanten und anderweitigen Vögeln durch Bautätigkeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung (Entfernung der Vegetation),
- Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungsstätten und
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und Ruhestätten.

## 2.9 Stufe IC: Schlussfolgerungen

#### 2.9.1 Ergebnis der Vorprüfung des Artenspektrums

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine Fledermausarten betroffen sind. Allenfalls bestehen geringe Verluste von Heckenstrukturen, die den Fledermäusen als Teil der Jagdstrecken dienen. Da keine größeren Gehölze mit Quartierseignung entnommen werden, sind insgesamt keine Beeinträchtigungen festzustellen.

Bei den weiteren Arten Nachtigall, Steinkauz, Waldkauz, Rebhuhn besteht eine mittelbare Beeinträchtigung durch Störung oder Verlust von Nahrungsfläche.

Darüber hinaus kann erwartet werden, dass das Plangebiet von einigen Vögeln insbesondere von Greifvogel- und Eulenarten (z.B. Bussard, Uhu) mit großen Revieren in artspezifisch unterschiedlichem Umfang auch zur Nahrungssuche genutzt wird. Außerdem ist von Vorkommen einer unbestimmten Anzahl nicht planungsrelevanter, aber besonders geschützter europäischer Vogelarten auszugehen.

### 2.9.2 Schlussfolgerungen

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen kann eine Tötung von Vögeln sowie ein Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten dieser planungsrelevanten Arten möglich sein. Daher ist für diese Arten nur unter Beachtung spezifischer bauzeitlicher Regelungen bei einer Realisierung des Wegebaus eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 S. 1 u. 3 BNatSchG auszuschließen.

Gehölzarbeiten sind frühestens ab 01.10. möglich.

Die Baumaßnahme sollte vor dem 01.03. abgeschlossen sein.

## 3.0 Ausbauqualitäten

Aus Hochwasserschutzgründen ist der gesamte Verlauf der Wegestrecke höhengleich zum heutigen Gelände herzustellen. Die Abbildung 6 auf der folgenden Seite zeigt die Hochwassergrenzen. Der neu geplante Weg verläuft zu großen Teilen innerhalb dieses Überschwemmungsgebietes des Kleuterbaches. Höhenänderungen im Ausbau gegenüber dem Bestand sind nicht vorgesehen. **Durch ein Höhenaufmaß des Ursprungsgeländes und einer nach** 

Fertigstellung durchgeführten Nachvermessung ist nachzuweisen, das durch den Wegebau keine Abflussreduzierungen oder sonstige Beeinträchtigungen bei Hochwasser des Kleuterbaches entstehen.

Der Wegebau erfolgt möglichst schonend für den Waldbereich. Dazu ist zunächst die oberste Bodenschicht aus Laubstreu und Mulm abzutragen und aus dem Waldbereich abzufahren. Die Abtragsstärke variiert dabei zwischen 0,00 m an vereinzelten Kuppen und bis zu 0,35 m in kleinen Senken und Mulden. Der abgefahrene Waldboden kann auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche aufgebracht werden.

Ziel ist es, das die Oberfläche des Waldes nicht erhöht wird, sondern das die Oberfläche so abtragen wird, dass der Weg nachher mit dem Oberboden des Waldes bündig sein wird. Im Bereich der Grünlandfläche ist der Oberboden entsprechend abzutragen und wiederzuverwenden. Dieses kann im Bereich der Ausgleichsfläche als auch in anderen Bereichen der Hofstelle erfolgen (Die Hochwasserlinien des Kleuterbaches sind dabei natürlich zu beachten.) Mit dem anfallenden Unterboden kann in gleicher Weise verfahren werden. Im Baustellenbereich nicht verwertbarer Boden ist abzufahren.

Im Bereich der Hofstelle besteht entlang des Bestandsweges eine Wegebeleuchtung. Die Wegebeleuchtung wird um eine weitere Leuchte im Übergang des Weges von Süden kommend in den Waldbereich unmittelbar am Übergang über den vorhandenen Entwässerungsgraben hergestellt. Die Leuchte soll ausschließlich Jahreszeiten- bzw. Tageszeitenabhänigig nur in den frühen Morgenstunden und in den frühen Abendstunden geschaltet werden, um auf der einen Seite eine Beeinträchtigung des Waldes zu minimieren und gleichzeitig für die Wegenutzer und hier insbesondere für Schüler eine ausreichende Beleuchtung und Verkehrssicherheit zu erreichen.

Als Leuchtmittel ist eine Insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen.

Um Insekten vor dem Verbrennen zu schützen, sollte die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse 60°C nicht übersteigen. Ein gut abgedichtetes Gehäuse verhindert, dass Tiere in die Leuchte eindringen und dort durch Hitze oder Verhungern sterben. Abdeckscheiben bzw. Abschlusswannen mit Prismenstruktur oder aus opalen Materialien treten als weithin sichtbare leuchtende Flächen in Erscheinung. Der NABU – Naturschutzbund Deutschland empfiehlt deshalb klare Werkstoffe für den unteren Abschluss des Leuchtengehäuses.

Kurzwelliges Licht im blauen und im UV-Bereich ist für manche Insekten besonders verlockend. Hier können LED-Lichtquellen einen wesentlichen Vorteil ausspielen, denn sie strahlen kein UV-Licht ab. Insbesondere warmweiße LEDs (≤ 3.000 Kelvin) mit nur geringem kurzwelligem Strahlungsanteil gelten als insektenfreundlich.

# 4.0 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Übersicht der Flächen und Zuordnung nach Biotopwert

(Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen, September 2008)

#### **Bestand**

Code	Biotoptyp	Fläche qm	Biotop-	Gesamtbiotopwert
			wert	
EA xd5	Weidepaddocks	465	4	1860
BD3 100 ta 1-2	Hecke	11	7	77
VF1	Graswege / Sandwege	555	1	555
AA 90 ta 1-2 m	Waldfläche	240	7	1680
/ g				
FN wf3	Gewässer, Graben	21	6	126
Gesamtwert		1.292		4.298

#### **Planung**

Code	Biotoptyp	Fläche qm	Biotop- wert	Gesamtbiotopwert
VF 1	Weidepaddocks 155 x 3 m Ausbaubreite	465	1	465
VF 1	Hecke	11	1	11
VF 1	Graswege / Sandwege 185 x 3 m Ausbaubrei- te	555	1	555
VF 1	Waldfläche 80 m x 4 m Ausbaubreite	240	1	240
FN wf6	Gewässer, Graben	21	4	84
		1.292		1.355
Defizit	Bestand - Planung			2.943
BD 100 ta 3-5	Ausgleichsfläche Wald- fläche mit Saumberei- chen (240 qm x Faktor 2), in Abstimmung mit der Forstbehörde wur- de eine Mindestfläche von 1000 qm festgelegt	>1000	6	6.000
Gesamtwert				

Bestandswert	4.298
Planungswert	1.355
Zwischensumme	2.943
Ausgleichsfläche Wald	6.000
Gesamtbilanz	+ 3057



Abbildung 7: Ausgleichsfläche im nordwestlichen Umfeld der Hofstelle Rödder 88.

Die Gesamtbilanz der vorgesehenen Maßnahmen führt zu einer positiven Gesamtbilanz. Entsprechend der Werteeinstufung ergibt sich ein Wertüberschuss in der Gesamtbilanz. Besondere Verluste an Waldflächen entstehen durch die vorgesehene Wegeführung nicht. Der Eingriff in die Waldflächen wird über das standardisierte Verfahren des Lanuv ermittelt. Nach Abstimmung mit der Forstbehörde und dem Kreis Coesfeld wurde eine Fläche nordwestlich der Hofstelle Rödder 88 in einer Größe von mindestens 1000 qm festgelegt.

#### 4.1 Maßnahmen

Als Ausgleich für die Wegeherstellung sind auf einer Fläche von rund 1000 qm Waldflächen als Laubwald mit den Arten Buche, Eiche, Hainbuche, Erle, Eberesche anzulegen. An den östlichen, nördlichen und südlichen Randflächen ist ein mindestens 2 m breiter Waldsaum aus heimischen Sträuchern der Qualität IStr. 60-100 oB oder TB der folgenden Arten in 2 Reihen mit dem Pflanzraster 1 x 1 m zu Pflanzen. (ca 92 lfm Saum = 182 qm = 180 Stück)

Hasel	-	Corylus avellana	-	30 Stück
Pfaffenhut	-	Euonymus europaeus	-	30 Stück
Schlehe	-	Prunus spinosa	-	10 Stück
Weissdorn	-	Crataegus monogyna	-	30 Stück
Korbweide	-	Salix viminalis	-	30 Stück
Faulbaum	-	Rhamnus frangula	-	20 Stück
Salweide	-	Salix caprea	-	30 Stück

Arten für die Waldpflanzung auf 820 qm = 820 Stück im Raster 1x1 m in der Qualität IStr 50-80 o.B.

Buche - Fagus sylvatica - 250 Stück
Eiche - Quercus robus - 250 Stück
Hainbuche - Carpinus betulus - 150 Stück
Erle - Alnus glutinosa - 100 Stück
Eberesche - Sorbus aucuparia - 70 Stück

Für die Art Steinkauz wird empfohlen, als Hilfsmaßnahmen an zwei Standorten im Bereich der Weidepaddocks Nisthilfen in Form von Steinkauzröhren zu montieren und diese regelmäßig zu warten.

### 4.2 Zusammenfassung

Die bestehende Wegeverbindung über die Hofstelle 88 und 90 wird durch die Neunutzung der Hofstelle als intensiv genutzter Reitbetrieb zur Zucht und Ausbildung von Dressurpferden durch betriebliche Vorgänge stark genutzt. Eine Gefährdung von Erholungssuchenden, Spaziergängern und Radfahrern durch die Betriebsvorgänge ist nicht grundsätzlich auszuschließen und durch den Betreiber nicht sicherzustellen. Die Wegeführung für die Erholungssuchenden muss daher verlegt werden. Die neue Wegeführung verläuft beginnend am östlichen Hoftor nach Westen, diesen im Bereich der Hofstelle durch einen Waldbereich nach Süden, quert einen Entwässerungsgraben, weiter nach Süden entlang eines Weidepaddocks dann nach Westen über einen Feldweg bis zum Anschlusspunkt an den Bestandsweg an der südlichen Hofzufahrt.

Das vorhandene Naturschutzgebiet nördlich der Waldfläche als Teil der Gesamtliegenschaft ist weder mittelbar noch unmittelbar betroffen. Die Nutzungsintensitäten der dort bestehenden Weidebereiche werden sich nicht erhöhen.

Die vorliegende Planung einer neuen Wegestrecke wurde hinsichtlich des Eingriffes erfasst und bewertet. Die Bewertung zeigt ein positives Ergebnis, sodass bilanztechnisch auch im Hinblick auf den Waldersatz keine negativen Folgen durch den Eingriff verbleiben. Für den Eingriff in den Bereich der Bestandshecke und in die Grünlandbestände sowie die Waldfläche wird die Neuanlage einer Waldfläche mit Gehölzsaum nordöstlich der Hofstelle Rödder 88 vorgesehen. Dies führt nicht nur zum Ausgleich des Eingriffes, sondern auch zu einer besseren landschaftlichen Einbindung der Hofstelle. Insgesamt kann somit von einer ausgeglichenen Planung gesprochen werden.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind für die Baumaßnahmen bauzeitlichen Regelungen erforderlich. Gehölzarbeiten sind frühestens ab 01.10. möglich. Die Baumaßnahme sollte vor dem 01.03. abgeschlossen sein.

Aufgestellt am 09.11.2021 durch Landschaftsarchitektur Schultewolter Haus-Droste-Weg 1, 48291 Telgte / Kontakt info@schultewolter.com 01702722990 / 025045488